



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Cri SV 747/18 Datum: 21.11.2018 Status: öffentlich
8. Satzung zur Änderung der Gebühren- und Benutzungssatzung für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Crivitz	
Fachbereich: Bürgeramt Sachbearbeiter/-in: Frau Wellnitz	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ausschuss für Bildung, Gesundheits- und Sozialwesen der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Vorberatung)	04.12.2018
Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	10.12.2018

Sachverhaltsdarstellung:

Aufgrund der tariflichen Erhöhung der Entgelte konnte für die Kita „Marienkäfer“ Wessin eine Personalkostenanpassung beim Landkreis Ludwigslust-Parchim erwirkt werden. Die letzte Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltverhandlungen fanden am 17.10.2017 statt.

Im Tarifvertrag ist es wie folgt gegliedert:

- TVöD SuE (Sozial- und Erziehungsdienst)
Entgelterhöhung in 3 Stufen:
 - 01.03.2018: ca. +3,11% (42,5% des Gesamterhöhungsbetrages von 7,32%)
 - 01.04.2019: ca. +3,02% (42,5% des Gesamterhöhungsbetrages von 7,32%)
 - 01.03.2020: ca. +1,03% (15,0% des Gesamterhöhungsbetrages von 7,32%)

Das Ergebnis der Personalkostenanpassung wird in der folgenden Tabelle dargestellt:

Betreuungsart	Alt			Neu		
	ganztags	teilzeit	halbtags	ganztags	teilzeit	halbtags
Gesamtkosten	497,32 €	324,29 €	237,78 €	555,08 €	361,25 €	264,33 €
Landesmittel	117,00 €	70,20 €	46,80 €	117,00 €	70,20 €	46,80 €
Kreismittel	33,70 €	20,22 €	13,48 €	33,70 €	20,22 €	13,48 €
verbleibende Kosten	346,62 €	233,87 €	177,50 €	404,38 €	270,83 €	204,05 €
Gemeindeanteil	173,31 €	116,94 €	88,75 €	202,19 €	135,42 €	102,03 €
Elternbeitrag	173,31 €	116,93 €	88,75 €	202,19 €	135,41 €	102,02 €

Finanzielle Auswirkungen:

Wie in der Tabelle dargestellt

Anlage/n:

- Leistungsvertrag mit dem Landkreis Ludwigslust-Parchim ab 01.01.2019.
- 8. Satzung zur Änderung der Gebühren- und Benutzungssatzung für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Crivitz

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Crivitz beschließt die 8. Satzung zur Änderung der Gebühren- und Benutzungssatzung für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Crivitz und unterzeichnet den Leistungsvertrag mit dem Landkreis Ludwigslust-Parchim zur Personalkostenanpassung für die Kindertagesstätte „Marienkäfer“ Wessin für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019.

Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung

Leistungsvertrag

zwischen dem örtlichen Träger
der öffentlichen Jugendhilfe

Landkreis Ludwigslust-Parchim
Fachdienst Jugend
Putlitzer Straße 25
19370 Parchim

und dem Träger der Einrichtung

Stadt Crivitz
über das Amt Crivitz
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

wird auf der Grundlage der § 78 b-g SGB VIII in Verbindung mit § 16 KiföG M-V vom 01.04.2004 in der Fassung vom 02. Dezember 2004 zuletzt geändert am 16. Juli 2013 (GVOBl. M-V S. 452)

für die

Kindertageseinrichtung „Marienkäfer“ Wessin
Am Kulturhaus 4
19089 Crivitz OT Wessin

über die Erbringung von Leistungen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen nach § 22 in Verbindung mit §§ 24 –26 SGB VIII nachstehende Vereinbarung geschlossen:

1. Der Träger der Kindertageseinrichtung verpflichtet sich, entsprechend der einrichtungsspezifischen Konzeption und der daraus resultierenden Leistungsbeschreibung, die Leistung im angegebenen Umfang und der erforderlichen Qualität zu erbringen. Die Leistungsbeschreibung und die protokollarischen Ergänzungen sind Bestandteil der Vereinbarung.
2. Der Träger erklärt, dass er gemäß § 11a Abs. 5 KiföG M-V den Fachkräften die gesetzlich vorgeschriebene Vor- und Nachbereitungszeit (2,5 Std. je Woche) tatsächlich gewährt.

Zusätzlich zum verhandelten Entgelt sind nach § 11a Abs. 1 KiföG M-V für die derzeitige Belegung 0,441 VbE und nach § 11a Abs. 5 KiföG M-V 0,110 VbE einzusetzen. Hierfür werden zusätzliche Mittel ausschließlich vom Land zur Verfügung gestellt.

3. Der Träger der Kindertageseinrichtung sichert die Qualität der vereinbarten Leistung und dokumentiert diese nachvollziehbar. Der Einrichtungsträger ist verpflichtet entsprechend § 16 KiföG M-V und § 5 der Satzung des Landkreises die Einnahmen und Ausgaben der zuletzt abgerechneten Wirtschaftsperiode der Einrichtung nachvollziehbar, transparent sowie durch Nachweis belegt darzulegen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe besitzt im Rahmen der Gesamtverantwortung gemäß § 79 und § 74 SGB VIII ein Prüfrecht.
4. Der Träger erklärt, dass er die Voraussetzungen zur Förderung gemäß § 74 SGB VIII erfüllt.

5. Auf der Grundlage der in den Entgeltblättern dargestellten Kosten wird folgendes monatliches Entgelt für die Ganztags-, Teilzeit- und Halbtagsbetreuung (in Euro) ab 01.01.2019 festgelegt, und gemeinsam durch das Land, den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Gemeinde und die Eltern gemäß § 17 KiföG M-V anteilig finanziert:

	Ganztagsbetreuung	Teilzeitbetreuung	Halbtagsbetreuung
Krippe	xxx	xxx	xxx
Kindergarten	555,08 €	361,25 €	264,33 €
Hort	xxx	xxx	xxx

6. Im Entgelt sind alle Sach- und Personalkosten, GetränkKosten für die Selbstbedienung sowie die betriebsnotwendigen Aufwendungen für das Gebäude entsprechend der Belegung enthalten.
7. In der Anlage 1 sind die anteiligen Beteiligungen des Landes, des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, der Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthaltes und der Eltern an den Platzkosten ausgewiesen, wie sie sich auf der Grundlage der Höhe der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gewährten Landesmittel ergeben. Sofern sich die Höhe der Landesmittel ändern sollte, ändert sich die Höhe der Beteiligungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, der Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthaltes und der Eltern entsprechend. In diesem Fall ist die Anlage 1 zu aktualisieren und den Beteiligten zur Kenntnis zu geben.
8. Der Träger der o.g. Kindertageseinrichtung beantragt die Landes- und Kreismittel schriftlich zum 15. des jeweiligen Monats nach tatsächlich belegte Plätze der Einrichtung, aufgelistet nach Ganztags-, Teilzeit- und Halbtagsplätzen und bezogen auf die einzelnen Betreuungsbereiche beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kindertagesförderung) mit dem entsprechenden Vordruck lt. Richtlinie des Landkreises
9. Die entsprechenden Landes- und Kreismittel werden monatlich ab dem 15. des Monats auf das Konto des Trägers der Kindertageseinrichtung überwiesen.
10. Der Landkreis kann jederzeit nach vorheriger Ankündigung bei dem Träger der Kindertageseinrichtung alle im Zusammenhang mit der Ausführung dieser Vereinbarung stehenden Unterlagen einsehen und prüfen.

Entgelte aus der Vergangenheit können zurückgefordert werden, wenn der Leistungserbringer falsche Nachweise bzw. die Tatbestandsmerkmale der ungerechtfertigten Bereicherung erfüllt sind.

11. Die Vereinbarung gilt ab dem 01.01.2019 für den Zeitraum bis zum 31.12.2019. Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Entgeltvereinbarung zugrunde lagen, sind die Entgelte auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln (§78d Abs. 3 SGB VIII).

Jede Partei kann die andere schriftlich zu Verhandlungen auffordern. Alle Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes gelten die Vereinbarungen so lange weiter, bis eine neue Vereinbarung in Kraft tritt.

12. Die Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Festlegung des Elternbeitrages ist erteilt, wenn gemäß § 20 KiföG M-V die Gemeinden mindestens 50 vom Hundert der verbleibenden Kosten tragen.

13. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbringt die Fach- und Praxisberatung als Bestandteil des Systems der qualitätssichernden und qualitätsentwickelnden Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit. Der Träger der Kindertageseinrichtung zahlt an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die vereinbarte pro-Kind-Pauschale für die tatsächliche Belegung des laufenden Jahres in der festgelegten Höhe für die Fachberatung.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

Unterschriften

Parchim, den Fachdienst Jugend
Landkreis Ludwigslust-Parchim Stempel
für die Leistungs- und Qualitätsvereinbarung

Parchim, den Fachdienst Sozialmanagement und Entgelte
Landkreis Ludwigslust-Parchim Stempel
für die Entgeltvereinbarung

Datum Träger der Einrichtung Stempel

Die Gemeinde/Stadt, vertreten durch den Bürgermeister, erklärt ihr Einvernehmen gem. § 16 Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) zu dem Leistungsvertrag.

Datum Bürgermeister Stempel

Einrichtung: Kindertagesstätte „Marienkäfer“ Wessin

Anlage I

Kostenübersicht gültig ab 01.01.2019

Monatliche Entgelte pro belegten Platz - alle Beiträge in Euro

		Ganztags- betreuung		Teilzeit- betreuung		Halbtags- betreuung	
Krippe	Gesamtkosten						
	Landesmittel	212,00		127,20		84,80	
	Kreismittel	61,06		36,63		24,42	
	verbleibende Kosten						
	Gemeindeanteil						
	Elternbeitrag						
	Kinder- garten		Ganztags- betreuung		Teilzeit- betreuung		Halbtags- betreuung
Gesamtkosten		555,08		361,25		264,33	
Landesmittel		117,00		70,20		46,80	
Kreismittel		33,70		20,22		13,48	
verbleibende Kosten		404,38		270,83		204,05	
Gemeindeanteil		202,19		135,42		102,03	
Elternbeitrag		202,19		135,41		102,02	
Hort		Ganztags- betreuung		Teilzeit- betreuung			
	Gesamtkosten						
	Landesmittel	71,00		42,60			
	Kreismittel	20,45		12,27			
	verbleibende Kosten						
	Gemeindeanteil						
	Elternbeitrag						

Mit Änderung der Zuweisung der Landesmittel i.V.m. der Beteiligung des örtl. Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist die Kostenübersicht unabhängig von der Entgeltvereinbarung zu aktualisieren und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Kenntnis zu geben.

Datum:

Unterschrift Träger

Unterschrift Gemeinde

8. Satzung zur Änderung der Gebühren- und Benutzungssatzung für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Crivitz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG), sowie des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom **10.12.2018** folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Gebühren- und Benutzungssatzung für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Crivitz vom 29.12.2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.08.2018 wird wie folgt geändert:

Anlage 2

Ab **01.01.2019** gelten folgende Elternbeiträge für die Kindertagesstätte „Marienkäfer“ Wessin:

<u>Kindergarten</u>	Ganztags- betreuung	Teilzeit- betreuung	Halbtags- betreuung	stundenweise Betreuung
				4,00 €
Gesamtkosten	555,08 €	361,25 €	264,33 €	
Landesmittel	117,00 €	70,20 €	46,80 €	
Kreismittel	33,70 €	20,22 €	13,48 €	
verbl. Kosten	404,38 €	270,83 €	204,05 €	
Gemeindeanteil	202,19 €	135,42 €	102,03 €	
Elternbeitrag	202,19 €	135,41 €	102,02 €	

Artikel 2

Die 8. Satzung zur Änderung der Satzung der Gebühren- und Benutzungssatzung für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Crivitz tritt am **01.01.2019** in Kraft.

Crivitz, den

B. Bruschi-Gamm
Bürgermeisterin